

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 1. März 2016

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Es wurde die Frage gestellt, warum im Bereich der alten B-30-Trasse viele Büsche und Stauden rigoros entfernt bzw. stark zurückgeschnitten wurden.

Bauamtsleiter Elbs teilte mit, dass diese Aktion auf massiven Druck der Anlieger zurückzuführen ist, deren Häuser sich in unmittelbarer Nähe zur alten B-30-Trasse befinden.

Ein Zuhörer informierte sich über die Pläne der Verwaltung, den zugewiesenen Asylbewerbern in der Baidter Straße 48/1 Internet zur Verfügung zu stellen. Bürgermeister Buemann teilte mit, dass der in der Gemeindeverwaltung für den Bereich EDV zuständige Mitarbeiter die Möglichkeiten sowie deren Kosten eines Internetanschlusses im nachfolgenden Tagesordnungspunkt 2 vorstellt.

Bürgermeister Buemann sprach sich dafür aus, dass Internet in die Containeranlage installiert wird. Oft ist das Internet die einzige Möglichkeit mit Freunden und Familienmitgliedern in der Heimat zu kommunizieren. Es ist angedacht, die Bewohner mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 2 bis 3 Euro an den Kosten zu beteiligen.

Im Amtsblatt der Gemeinde Baidt wurden Dolmetscher gesucht, die der arabischen Sprache mächtig sind. Ein Zuhörer teilte mit, dass seine Frau als Übersetzerin zur Verfügung steht.

TOP 2

Sachstandsbericht zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Am Freitagabend, den 19. Februar 2016 hat uns das Landratsamt Ravensburg mitgeteilt, dass die Flüchtlingsunterkunft in der Baidter Straße 48/1 mit 54 männlichen Einzelpersonen – 48 aus Afghanistan und 6 aus Syrien – am Mittwoch, den 24.02.2016 belegt wird. Wir haben daraufhin die Sprecher unserer 5 Helferkreise am Montag, den 22.02.2016 zu einer Sitzung eingeladen, um den weiteren Ablauf zu besprechen. Am Mittwoch den 24.02.2016 haben der Wohnheimverwalter des Landkreises Ravensburg, der Hausmeister, die Sozialarbeiterin, Bürgermeister Buemann, Mitglieder der Arbeitskreise sowie eine Dolmetscherin insgesamt 48

Personen (43 aus Afghanistan, 5 aus Syrien) begrüßt. Es handelt sich um männliche Einzelpersonen im Alter zwischen 18 und 36 Jahren, wobei die meisten Flüchtlinge nicht älter als 25 Jahre sind. Am 1. Tag wurden die Flüchtlinge mit einer Suppe und einem Esspaket durch den Arbeitskreis versorgt. Vielen Dank an dieser Stelle an alle Helferinnen und Helfer.

Am Freitag, den 26.02.2016 wurde den Flüchtlingen die Gemeinde Baidt gezeigt und am folgenden Montag konnten sie sich in der Kleiderkammer mit Schuhen, Jacken usw. eindecken. Darüber hinaus wurden im Rathaus von jedem Flüchtling Bilder gemacht, die man für die Flüchtlingsausweise benötigt. Nach Rücksprache mit verschiedenen Helferinnen und Helfern kann man als erstes Fazit sagen, dass es sich bei diesen Flüchtlingen um freundliche und für jeden Hilfe dankbaren Personen handelt. Auffallend war, dass bereits bei der Begrüßung am 24.02.2016 viele Flüchtlinge nachgefragt haben, wann mit dem Sprachkurs begonnen wird. Auch die Mitglieder des Arbeitskreises Sprachkurs sind bereit und werden voraussichtlich in ca. 1 bis 2 Wochen mit den Kursen beginnen, die in der Klosterwiesenschule abgehalten werden.

Bei der Besprechung mit den Sprechern der verschiedenen Arbeitskreise wurden auch die Themen „WLAN“ und „Fahrradüberdachung“ angesprochen.

Herr Müller wird Sie nun zum Thema WLAN informieren:

Herr Müller informierte über die Möglichkeiten einer Internetanbindung an das Gebäude in der Baidter Straße 48/1. Es wurde beschlossen, diesen Standort mit WLAN auszustatten. Die Bewohner haben sich an den laufenden Kosten mit 2 €/monatlich pro Person zu beteiligen. Soweit möglich wird der Helferkreis diese Gelder einsammeln.

Des Weiteren wurde das Thema „Überdachung eines Fahrradunterstellplatzes“ angesprochen. Der Helferkreis „Fahrradservice“ möchte einen Unterstand aus Holz bauen. Der Gemeinderat stimmt dem Bau einer Überdachung des Fahrradabstellplatzes grundsätzlich zu. Sofern zum Bau der Fahrradüberdachung eine Genehmigung erforderlich ist, wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Aussicht gestellt. Der Bauhof übernimmt die Fundamentarbeiten. Den Bau der Überdachung übernimmt die Arbeitsgruppe „Fahrradservice“ in Zusammenarbeit mit den Flüchtlingen. Die Finanzierung erfolgt aus Spendenmitteln.

Die Verwaltung wurde beauftragt dieses Thema mit den zu erwartenden Kosten aufzubereiten.

TOP 3

5. Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu.

- hier:**
- **Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der erneuten Auslegung.**
 - **Satzungsbeschluss**

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.12.2015 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 10.11.2015 bis zum 20.01.2016 aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.12.2015 bis 15.01.2016 mit der Entwurfs Fassung vom 10.11.2015 statt.

Das Büro Sieber hat die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken mit dem Abwägungsbeschlussvorschlag zusammengefasst.“

Die Bedenken und Anregungen wurden ausführlich besprochen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 10.11.2015 mit folgender Änderung zu Eigen:

Beim Flst. 131/22 wird die Wandhöhe um 0,75 m und die Firsthöhe um 1,25 m reduziert.

2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 18.02.2016. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
3. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 18.02.2016 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

TOP 4

Neubau der Brücke Badweg über den Sulzmoosbach in Baidt. hier: Auftrag zur Ausschreibung des Brückenbauwerkes

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

„Die Brückenbauwerke in der Unterhaltlast der Gemeinde Baidt werden regelmäßigen Prüfungen nach DIN 1076 unterzogen.

Die Brücke über den Sulzmoosbach hat bei der Hauptprüfung im Jahr 2010 die Zustandsnote 2,9 erhalten. Bei der letzten Hauptprüfung 2015 wurde ebenfalls die Zustandsnote 2,9 festgestellt.

Die Bachsohle unter der Brücke ist als Betonrampe mit anschließendem Absturz ausgebildet. (ökologisch nicht durchgängig)

Baujahr und Tragfähigkeit der Brücke sind nicht bekannt.

Das Bauvorhaben wurde vom Landratsamt (Umweltamt, SG Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz) am 29.07.2015 genehmigt. Die Gemeinde Baidt hat die wasserrechtliche Erlaubnis zur Erneuerung der Badwegbrücke.

Für das Bauvorhaben wurde ein Antrag auf Zuschuss beim Regierungspräsidium Tübingen nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 gestellt. Mit Schreiben vom 23.11.2015 wurde ein Zuschuss in Höhe von 91.600,00 Euro gewährt.

Im Zuge der Genehmigungsplanung wurden in einer Kostenschätzung mit Stand vom 07.04.2015 folgende Kosten ermittelt:

Herstellungskosten inkl. Baunebenkosten	198.000,00 Euro
Zuschuss lt. Zuwendungsbescheid vom 23.11.2015	91.600,00 Euro
Gesamtkosten für Gemeinde	106.400,00 Euro

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Badwegbrücke wird als deutlicher ökologischer Aufwertungsgewinn für das Fließgewässer eingestuft. Durch den Neubau kann die Durchgängigkeit für Fische (z.B. Bachforelle) auf einer Länge von 3.516 m hergestellt werden. Somit ergeben sich Ökopunkte in Höhe von 38.920 (4ÖP/€).

Da die Brücke immer wieder von Schwerlastverkehr befahren wird (Landwirtschaft, Bauhof, Zubringer Klosterhof, Umleitung für Sperrung Grünenbergstraße) wird eine Auslegung auf 40 Tonnen Tragkraft angestrebt. Auch im Hinblick auf eine mögliche Bebauung entlang des Badweges wird eine zweite gesicherte Zufahrt als vorteilhaft angesehen.“

Beschluss:

1. Zustimmung zur vorgestellten Planung durch das Ing. Büro Aßfalg-Gaspart & Partner (AGP)
2. Das Ing. Büro Aßfalg-Gaspart & Partner (AGP) wird beauftragt die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben.
3. Das Büro Aßfalg-Gaspart & Partner (AGP) ist mit den entsprechenden Ingenieurleistungen zu beauftragen.

TOP 5

Antrag auf Befreiung für die Abgrabung des Lärmschutzwalls und die Errichtung einer Stützmauer in der privaten Grünfläche auf Flst. 206/8, Ziegeleistr. 36

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Auf dem Flurstück 206/8, Ziegelstr. 36 befindet sich zur Kreisstraße hin ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 4,00 m. Dieser wurde 2,50 m tief auf einer

Grundstücksbreite von ca.10,00m abgetragen, um in diesem Bereich die Gartenfläche eben zu nutzen. Zur Hangbefestigung wurden Pflanzringe bis zu einer Höhe von 2,00m aufgestapelt. Davor wurde eine Wand aus Fertigteilen im Mauerdesign erstellt. Die restlichen 10,00m der Grundstücksgrenze wurden bereits vom Vorbesitzer abgetragen und der Hang mit Pflanzsteinen befestigt.

Das Grundstück Flst.Nr. 206/8 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innere Breite“, 7.Änderung. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu Einfriedungen. Die Stützwand ist nach § 50 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfrei. Die Fläche des Lärmschutzwalls ist im Bebauungsplan außerhalb des Grundstücks zur Kreisstraße hin als öffentliche Grünfläche, innerhalb des Grundstücks als private Grünfläche festgelegt. Im Bereich der Grünflächen sind bauliche Anlagen nicht zugelassen. Es ist deshalb kein Bauantrag, aber eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Es wurde mit dem Landratsamt Ravensburg abgestimmt, dass eine Befreiung denkbar ist, wenn die Funktion des Lärmschutzwalls nicht eingeschränkt wird. Dies dürfte der Fall sein, da die Höhe nicht reduziert wird.

Da im gleich gelagerten Fall des Nachbargrundstückes eine Ausgleichszahlung für die Abgrabung und Nutzung der Fläche des Lärmschutzwalles an die Gemeinde erfolgt ist, soll hier ebenfalls eine Aufzahlung erfolgen.“

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung einer Stützmauer in der privaten Grünfläche, wie in den Planunterlagen dargestellt, wird erteilt.
2. Eine Ausgleichszahlung für die höherwertige Baulandfläche gegenüber der Grünfläche muss entrichtet werden. Eine Vereinbarung wurde mit dem Bauherrn besprochen.
3. Weitere bisherige Eingriffe in den Lärmschutzwall sind von der Verwaltung hinsichtlich der Notwendigkeit von Befreiungsanträgen zu prüfen.

TOP 6

Bauantrag zum Abbruch und Neubau einer Garage und Einbau einer Gaube am bestehenden Wohngebäude auf Flst. 609/4, Baienfurter Str. 19 in Baidt

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr beantragt an der nordwestlichen Grundstücksecke den Abbruch der bestehenden Doppelgarage und an der östlichen Grundstücksgrenze den Neubau einer Doppelgarage mit einer Größe von 6,00 m x 5,58 m. Auf der westlichen Dachfläche soll eine Schleppgaube mit einer Breite von 3,30m errichtet werden.

Das Grundstück mit Gebäude liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Bereits 2002 wurde eine Baugenehmigung für den Um- und Anbau des Einfamilienhauses, das auch die Gaube, den Abriss und den Neubau der Garage beinhaltet hatte erteilt. Der Umbau ist weitgehend erfolgt, die Gaube und die Garage wurden allerdings nicht gebaut. Inzwischen ist die Baugenehmigung erloschen, so dass ein neuer Antrag gestellt werden musste.

Aus Sicht der Verwaltung fügen sich sowohl die Gaube als auch die Garage in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 7

Bauantrag zum Neubau einer Garage, Sanierung der Eingangstreppe, Dachsanierung mit Einbau von zwei Gauben am bestehenden Wohngebäude auf Flst. 603, Schachener Str. 108

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr beantragt auf der Ostseite des bestehenden Wohnhauses den Neubau einer Doppelgarage und die Sanierung der bestehenden Treppe, sowie die Sanierung des Daches mit Einbau von 2 Gauben.

Das Grundstück mit Gebäude liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mehlisstraße“ und wird nach § 30 BauGB beurteilt.

Es sind für das Bauvorhaben 2 geringfügige Befreiungen erforderlich.

1. Die Garage überschreitet mit der Süd-Ostecke das Baufenster mit ca. 1 m².
2. Nach 1.3 der örtlichen Bauvorschriften sind Dachaufbauten zulässig, wenn der Abstand zum Ortgang mindestens 2,50m beträgt. Der Abstand im geplanten Bauvorhaben beträgt nur 2,435m, so dass 6,5cm befreit werden müssen.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

4. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
5. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
6. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichungen sind auf Grund der Geringfügigkeit städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Mehlisstraße“ wird erteilt.

TOP 8

Bauantrag zur Umnutzung von Kellerräumen in eine Einliegerwohnung auf dem Flst. 972, Wickenhauser Str. 90

Die stellvertretende Bauamtsleiterin Frau Jeske informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

„Der Bauherr plant die Kellerräume im Untergeschoss des bestehenden Wohngebäudes zu einer Einliegerwohnung umzubauen. Zur Belichtung der Aufenthaltsräume soll das Gelände abgetragen und im Wohnbereich eine Terrassentüre eingebaut werden.

Das Gebäude Wickenhauser Straße 90 wurde als Ausgedinghaus nach § 35 Abs. 1 genehmigt. Die ursprüngliche Hofstelle war das bäuerliche Wohnhaus Wickenhauser Str. 92 mit seinen landwirtschaftlichen Gebäuden. Inzwischen wurde eine Nutzungsänderung für das Gebäude Wickenhauser Str. 90 (von landwirtschaftlich privilegiert zu nicht privilegiertem Wohngebäude) und der Einbau einer Wohnung in das Gebäude Wickenhauser Str. 90/1 genehmigt.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Es beurteilt sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB). Danach ist die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- d) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- e) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
- f) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Die Vorgaben des § 35 (BauGB) sind erfüllt, öffentlichen Belange sind nicht berührt und die ausreichende Erschließung ist gesichert.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Einbau einer Wohnung im bestehendes Wohngebäude wird erteilt.

TOP 9

Bildung von Haushaltsresten für die Jahresrechnung 2015

Kämmerer Abele berichtet:

a) Hintergrundinfo zu Haushaltsausgaberesten

Als Haushaltsausgabereinst werden in der Kameralistik nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze bezeichnet, die am Jahresende nicht verfallen, sondern ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung gelten Ausgabeansätze nur für ein Jahr. Dieser Grundsatz wird durch die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen durchbrochen. Grundsätzlich verfallen nicht benötigte Ausgabenansätze mit Ablauf des Haushaltsjahres. Unter bestimmten Voraussetzungen darf jedoch eine Gemeinde beim Jahresabschluss Haushaltsreste bilden.

Wird ein Haushaltsausgabereinst gebildet, dann sind diese übertragbaren Mittel von der zeitlichen Bindung befreit und bleiben im folgenden Jahr verfügbar. Für die betreffende Ausgabe muss also kein erneuter Haushaltsansatz gebildet werden. Haushaltsausgabereinst dürfen ausschließlich für die Maßnahmen Verwendung finden für die sie ursprünglich veranschlagt sind.

Im Verwaltungshaushalt ist die Bildung eines Haushaltsausgabereinstes, nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung ist, dass die betreffende Ausgabe durch einen Planvermerk im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurde und dass diese Übertragbarkeit eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Im Verwaltungshaushalt sind keine Haushaltsausgabereinst vorgesehen. Es sollen noch im Mai die nichtkommunalen Kindergärten und die Verwaltungskostenumlage beim Zweckverband Breitbandversorgung schlussgerechnet werden.

Im Vermögenshaushalt (Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen) bleiben im Gegensatz zum Verwaltungshaushalt kraft Gesetzes alle Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen ist die Verfügbarkeit jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres begrenzt, in welchem der Bau oder der beschaffte Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung der von der Verwaltung gebildeten Haushaltsausgabereinst beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung oder vorweg durch gesonderten Beschluss.

Im Vermögenshaushalt sollen aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit nur die notwendigsten Haushaltsausgabereste gebildet werden. Soweit wie möglich wurden die Reste reduziert bzw. es wurden im Haushalt 2015 Neuansätze gebildet

Durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten wird das abgelaufene Haushaltsjahr belastet. Die Buchung des Ausgaberestes führt zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses. Umgekehrt führen die Haushaltseinnahmereste zu einer Verbesserung.

b) Vorausblick auf die Jahresrechnung 2015

Die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt (laufende Ein- und Ausgaben) an den Vermögenshaushalt (Investitionen, Veränderung des Anlagevermögen) wird aufgrund verbesserter Einnahmesituation (Mehreinnahmen Gewerbesteuer +614.000 €, Schlüsselzuweisung und kommunale Investitionspauschale +59.000 €, Gemeindeanteil an der EKSt +51.000 €) um ca. 550-600 Tsd. € über dem Planansatz liegen (Zuführungsrate geschätzt 1,10 Mio. €). Es fehlen im Verwaltungshaushalt noch die Abrechnungen der nichtkommunalen Kindergärten, Ausgaben im Kindergartenwesen im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs sowie die Berechnungen des Straßenentwässerungskostenanteil und evtl. Niederschlagungen/ Erlöse.

Die vorgeschlagenen Haushaltsausgabereste liegen mit 1.355.000 €, (Vj. 891.500 €) über dem Niveau des Vorjahres. Unter anderem sind Haushaltsausgabereste in Höhe der Kreditemächtigung (Haushaltseinnahmerest) gebildet worden. Die weiteren Haushaltsausgabereste sind notwendig, da entsprechende Vergaben erfolgt sind oder Abrechnungen noch ausstehen. Für die folgenden Projekte: Ortskernsanierung (städtebaulicher Ideenwettbewerb wird noch 2015 abgerechnet), Grunderwerb, Sanierung einer Gemeindestraße, Bauhoflagerhalle wurden keine Haushaltsausgabereste gebildet (insgesamt wären weitere Haushaltsausgabereste im Haushalt 2015 in Höhe von über 1,5 Mio. € möglich), da 2016 vermutlich hierzu keine Ausgaben anfallen werden bzw. Ansätze 2016 enthalten sind oder im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 neue Haushaltsansätze gebildet werden.

Die Rücklageentnahme entfällt aufgrund der verbesserten Zuführungsrate und aufgrund der Kreditaufnahme. Geplant war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1.461.500 € sowie eine nachträgliche Kreditaufnahme in Höhe von 650.000 €. Aufgrund verbesserter Einnahmesituation und vor allem wegen Ausgabenverschiebungen in die Folgejahre gestaltet sich das Jahresergebnis freundlicher.

2015 wurde mit der Aufstockung der Städtebaufördermittel zudem der Grunderwerb des Fischer Areals über das Landessanierungsprogramm mit weiteren 400.000 € gefördert. Das Land Baden-Württemberg wird deshalb an den Verkäufen des Fischerareals mit 60% parzipieren.

Der Rücklagenstand betrug zum 31.12.2014:	5,09 Mio. €
Rücklagenzufuhr 2015 (ca. 0,3-0,6 Mio €)	<u>0,41 Mio. €</u>
Rücklagenbestand voraussichtlich zum 31.12.2015 ca.	5,50 Mio. €

Detaillierte Angaben können letztendlich erst mit der Jahresrechnung 2015 gemacht werden, welche voraussichtlich im Juli beschlossen wird.

Im Haushaltsplan 2016 ist eine Rücklagenentnahme von 1.587.350 € sowie eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 € vorgesehen.

Die Höhe der Haushaltsausgabereste war in den letzten Jahren beim Beschluss der Haushaltsrechnung ein kleiner Kritikpunkt. Dies lässt sich doch zum Teil wie folgt begründen:

Bei einigen Investitionsvorhaben der Gemeinde, war oder ist der politische Willensbildungsprozess noch nicht endgültig abgeschlossen bzw. verzögert sich, so dass es noch nicht zur Bindung von Haushaltsmitteln über Ausschreibungen oder gar Vergaben kommen konnte, obwohl die Finanzierung der Projekte bereits im Haushalt geplant wurde.

Bei anderen Investitionsvorhaben wurden bereits bei der Beratung und Beschluss der Haushaltsplanansätze 2016 keine Ansätze gebildet, da vorhergesehen war diese Mittel aus 2015 zu übertragen. Teilweise haben Vergaben 2015, wie z. B. bei Schlussrechnung Breitband, Straßenverkehrsprojekte etc. schon stattgefunden.“

Beschluss:

Der Bildung der Haushaltsausgabereste im Rahmen der Jahresrechnung 2015 in Höhe von 1.355.000 € wird zugestimmt.

TOP 10

Annahme eines zinsgünstigen Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Investitionskredit Kommunen im Bereich Flüchtlingsunterkünfte in Höhe von 500.000 €

Kämmerer Abele teilt mit:

„Zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften hat die Kämmerei auch im Haushaltsjahr 2016 die Sonderförderung für Flüchtlingsunterbringungen von der KfW Bankengruppe (Investitionskredit Kommunen Programm 208) beantragt. Im Rahmen des bestehenden Förderprogramms "IKK- Investitionskredit Kommunen" (208) werden Investitionskredite für den Neu- und Umbau, die Modernisierung, den Erwerb sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz beträgt bis auf weiteres 0,00 % p.a. effektiv und wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen. Die Kämmerei hat jedoch nur die zinsgünstige Kreditlaufzeit für 10 Jahre zu 0,00% Zins beantragt. Die KfW-Kredite waren im „Windhundverfahren“ schnellstens vergriffen. Insgesamt hat die KfW in der Sonderfazilität ein Kreditvolumen von 1,5 Mrd. EUR bereitgestellt, welche in der Reihenfolge der Antrageingänge zugesagt wurde. Die Gemeinde Baidt hat hierbei 1,15 Mio. € zugesagt bekommen.

Das KfW-Förderangebot stieß bei den Kommunen auf eine sehr hohe Nachfrage. Zwischenzeitlich ist auch das aufgestockte Kreditvolumen vollständig durch

Kreditzusagen belegt. Zukünftige Anträge, welche im Rahmen der Sonderfazilität nicht mehr zugesagt werden können, wird die KfW ungeprüft zurücksenden.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingszuweisungen steigt der Bedarf an Unterkünften. Bereits 2015 wurden aus dem Programm 650.000 € zugesagt, welche bereits schon zum 01.07.2016 ausbezahlt werden.

Es stehen somit Darlehen in Höhe von 1.150.000 € zur Verfügung.

Man ging in beiden Anträgen von einem Gesamtbetrag der Investitionen in Höhe von 1.663.000 € aus. Es ist das angestrebte Ziel die Maßnahmen, in der beantragten Zeit so schnell wie möglich, umzusetzen.

Hierbei sind noch Eigenmittel sowie Förderungen aus dem Programm Wohnraum für Flüchtlinge (111.626,25 € für das Objekt bei der Boschstraße 1) sowie evtl. 103.802,82 € aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Antrag vom November 2015 befindet sich weiterhin in Prüfung) zu berücksichtigen.

Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, das weitere Kreditangebot der KfW in Höhe von 500.000 € für 10 Jahre zu 0,00% anzunehmen. Die Gemeinde Baidt ist aufgrund der Schnelligkeit bei der Beantragung einer von wenigen Kommunen, die in den Genuss des billigen Geldes kommen können.

Derzeit sind die Standorte und die Art der Bauweise noch nicht bestimmt. Nach Aussage der KfW muss das abgerufene Darlehen innerhalb 24 Monate per Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Zudem wird der Zinssatz laut der KfW mit Tag des Abrufes fixiert. Sollte der Zinssatz am 31.10.2015 für Flüchtlingsunterkünfte nicht mehr 0,00 % betragen, wird das Darlehen nicht abgerufen bzw. umgehend beglichen. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass alle 1,5 Mrd. gewährten und in Aussicht gestellten Darlehen mit 0,00% Darlehenszins versehen werden. Ein vorzeitiger Abruf des Darlehens erhöht den Druck auf der Ausgabenseite bezüglich deren Umsetzung.

Spätestens 24 Monate nach Vollauszahlung des Darlehens ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Gem. § 13 Abs. 4 der Sonderbestimmungen des Kreditvertrages erhöht sich der vereinbarte Zinssatz auf 5 Prozent über dem Basiszinssatz wenn der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist und nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist bzw. der Kreditnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an die KfW zurückzahlt. Der soziale Wohnungsbau für die Anschlussunterbringung ist das angestrebte Ziel.“

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt das Kreditangebot der KfW in Höhe von 500.000 € für 10 Jahre zu 0,00% anzunehmen.

TOP 11

Abfallbeseitigung der Gemeinde Baidt

Gebührenrechtliches Ergebnis 2015 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft und gebührenrechtlicher Abschluss

Kämmerer Abele berichtet:

„Ab 01.01.2016 ist der Landkreis Ravensburg komplett für die Abfallwirtschaft und die Wertstofffassung zuständig. Grundlage hierfür ist das von der Bundesregierung beschlossene Kreislaufwirtschaftsgesetz, das eine verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen vorsieht.

Die Gemeinde sollte lediglich noch Aufgaben bei der Abfallberatung (An- und Abmeldung, Behälterwechsel sowie Befreiungen von der Biotonne) übernehmen.

a) Gebührenrechtliches Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft (Anlage)

Der Abfalletat schließt im Rechnungsjahr 2015 mit einer gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung in Höhe von – 12.938,65 € ab. Im Planansatz 2015 ging man im Abfallwirtschaftsbereich von einer Kostenunterdeckung von 9.700 € aus. Zwar konnten 2015 etwas mehr Gebühreneinnahmen aufgrund einer größeren Anzahl von gebührenpflichtigen Haushalten als geplant erzielt werden, aber auf der anderen Seite mussten Mehrausgaben vor allem bei der internen Leistungsverrechnungen von Bauhof und Verwaltung hingenommen werden.

Es wurden 2015 aufgrund (des erhöhten Beratungsbedarfs) 36.190,04 € Verwaltungskosten, sowie 26.639,69 € Bauhofkosten aufgrund Beseitigung wilder Müllablagerungen, Mülleimerumrüstungen etc. als interne Leistungsverrechnung berechnet.

Über- /Unterdeckungen aus Vorjahren

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Einen automatischen gegenseitigen Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gibt es nicht. Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, wann ein Ausgleich innerhalb der Ausgleichsfrist vorgenommen werden soll, bzw. ob und in welcher Höhe Kostenunterdeckungen überhaupt ausgeglichen werden sollen. Für einen wirksamen Ausgleich ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss des Gemeinderats erforderlich. Dieser muss fristgerecht innerhalb der Ausgleichsfrist erfolgen.

Werden Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation eingestellt, führt dies im Falle der Kostenüberdeckung zu einer Absenkung und im Falle der Kostenunterdeckung zu einer Anhebung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Gebührenrechtliche Jahresergebnisse:

Ergebnis 2002: Defizit in Höhe von	- 29.005,20 €
Ergebnis 2003: Defizit in Höhe von	- 14.865,56 €
Ergebnis 2004: Defizit in Höhe von	- 5.705,15 €
Ergebnis 2005: Überschuss in Höhe von	+ 4.993,29 €

Ergebnis 2006: Überschuss in Höhe von	+17.124,54 €
Ergebnis 2007: Überschuss in Höhe von	+24.285,31 €
Ergebnis 2008: Überschuss in Höhe von	+19.291,90 €
Ergebnis 2009: Defizit in Höhe von	- 16.574,64 €
Ergebnis 2010: Überschuss in Höhe von	+ 8.183,17 €
Ergebnis 2011: Überschuss in Höhe von	+ 5.951,43 €
<u>Ergebnis 2012: Überschuss in Höhe von</u>	<u>+10.577,27 €</u>

Kostenüberdeckung insgesamt in Höhe von: **+24.256,36 €**, welche per Beschluss vom 12.03.2013 in die Abfallgebührenkalkulation 2014 eingestellt wurden.

Ergebnis 2013: Defizit in Höhe von -3.570,57 €

Ergebnis 2014: Defizit in Höhe von -14.562,48 €

Ergebnis 2015: Defizit in Höhe von -12.938,65 €

Aufsummierte Kostenunterdeckung aus Vorjahren: -6.815,34 €

Der Abfalletat schließt mit einer Kostendeckung in Höhe von 6.815,34 €. Die Abfallgebührensatzung der Gemeinde Baidt wurde zum 31.12.2015 aufgehoben. Auf eine weitergehende und verwaltungstechnisch aufwändige Ausgleichssatzung wurde verzichtet. Die Unterdeckung wird vom Gesamthaushalt 2015 abgedeckt.

Mit Abschluss des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2015 werden die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen im Gemeindehaushalt ermittelt. Mit der Einführung der Biotonne wurde die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft und Wertstoffhof an den Landkreis zurückdelegiert.

Mehrere Monate lang hat die Aktion zur Entgegennahme der Befreiungsanträge von der Biomülltonne, sowie Behältergemeinschaften, Änderung der Behältergröße etc. die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung in Atem gehalten. Teilweise war an eigentliche Sachbearbeitung in anderen Themenfeldern nicht zu denken, was zu Rückständen und Mehrarbeit führte. Rückstände sind inzwischen aufgearbeitet, für das gesamte Jahr 2016 werden jedoch weitere Arbeitsspitzen (bei Versendung der Bescheide, allgemeine Unsicherheiten aufgrund mangelhafter Aufklärung durch das Landratsamt und verbesserungswürdiger Softwareausstattung der Gemeinde – ATHOS NewLine/GAP etc.).

Der zurückliegenden Aktion zur Entgegennahme der Befreiungsanträge, Behälterwechsel, Barungsaufwand etc. hat die Mitarbeiter der Kämmerei jedenfalls zeitlich sehr in Anspruch genommen. Die vom Landratsamt ursprünglich prognostizierten zwei Minuten pro Befreiungsantrag haben bei weitem nicht gereicht. Aufgrund zahlreicher Rückfragen mussten die Kollegen oft zehn bis fünfzehn Minuten Rede und Antwort stehen.

Die Fragen reichten dabei von „Stinkt die Biotonne?“ über „Wo soll ich überhaupt noch eine weitere Tonne hinstellen?“ bis hin zu Aspekten wie Kosten, Größe, Anzahl der Leerungen oder Bildung von Müllgemeinschaften etc.

Insgesamt ist die Aktion praktisch reibungslos verlaufen. Viele Bürger hätten auch Verständnis für gewisse Wartezeiten gezeigt. Mein Dank gilt hier insbesondere Frau Köhler, Frau Brei sowie Herrn Müller für die kompetenten Auskünfte bei all den Anträgen und Anfragen.

Die Gemeinde Baidt ist seit 2016 laut Vertrag lediglich für die Abfallberatung, sowie einfache Tätigkeiten wie z.B. Behälteran- und abmeldung zuständig. Für Fragen rund um das Thema Leerung und Abfuhr wurde für die Bürger eine kostenfreie Hotlinenummer (0800 / 3530300) bei der Entsorgerfirma Veolia/Hofmann in Bad Waldsee geschaltet. Des Weiteren steht bei allgemeinen Fragen auch die Hotline des Abfallwirtschaftsamtes Ravensburg (0751 / 85-2345) zur Verfügung.

2016 werden aufgrund der vereinbarten Kostenpauschalen nicht alle Verwaltungsaufwendungen gedeckt. Aufgrund des derzeitigen Aufwands im Abfallbereich sind die gewünschten Einsparungseffekte noch nicht eingetreten.

Der Landkreis sollte auf klare und einheitliche und vor allem unbürokratische Vorgaben setzen. Es darf im Rahmen der Rückdelegation zu keinen Bevorzugungen von Kommunen kommen. Insbesondere der den Gemeinden zur Verfügung gestellte Gemeindefunktionsplatz (G.A.P.) des EDV-Programms Athos New Line ist derzeit sehr spartanisch ausgestattet. Dies erfordert vermeidbare Rückfragen beim Landkreis. Auch zugesagte Punkte, wie z. B. die volle Kostenerstattung in der Grüngutentsorgung der Kommunen, sind noch nicht abschließend geklärt.“

Beschluss:

1. Das gebührenrechtliche Ergebnis 2015 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft wird mit -12.938,65 € festgestellt.
2. Die ermittelte Unterdeckung zum 31.12.2015 in Höhe von -12.938,65 € wird mit der Überdeckung in Höhe von +6.123,31 € verrechnet.
3. Das Ergebnis des Wertstoffetats wird im Rahmen der Jahresrechnung festgestellt.

TOP 12

Antrag des Sportvereins Baidt zum Wiederaufbau eines Verkaufskiosks mit Geräteraum und WC-Anlage beim Sportplatz Klosterwiese

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„Am 01.10.2015 wurden 2 Container, welche der SV Baidt als Verkaufsstand sowie Geräteraum benutzt hat, durch einen Brand vollständig zerstört.

Am 21.10.2015 wurde der Schaden vom Sachverständigen der WGV begutachtet. Schadensursächlich war ein Brand, der sich hinter den Containern gebildet hat. Die zerstörten Container wurden zwischenzeitlich entsorgt. Die Kosten i.H. von 3.867,50 € wurden von der Versicherung übernommen.

Neben diesen Entsorgungskosten erhalten wir über die Gebäudebrandversicherung eine Entschädigung in Höhe der Kosten, die bei einem gleichwertigen Neubau der Container anfallen würden.

Die Neubeschaffung von 2 neuen Containern würde 18.200,00 € kosten. Die Kosten für ein neues Sattelbach belaufen sich auf 12.397,00 € sowie der Austausch des

Knochensteinpflasters auf 2310,00 € (jeweils zzgl. MwSt.). Mit ca. 39.161,00 € können wir daher an Leistungen durch die WGV rechnen.

Da der SV Baidt – Abteilung Fußball - schon längere Zeit eine Toilettenanlage beim Sportplatz Klosterwiese plant, hat der SV Baidt einen Antrag zum Wiederaufbau eines Verkaufskiosks mit Geräteraum und WC-Anlage gestellt.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 57563,00 €.

Mit dem Wiederaufbau des Verkaufskiosks ist auch der Neubau einer WC-Anlage vorgesehen. Die Errichtung einer WC-Anlage in unmittelbarer Nähe des Fußballplatzes ist für einen Bezirksligisten kein Luxus.

Beschluss:

Zum Wiederaufbau eines Verkaufskiosks mit Geräteraum und WC-Anlage beim Sportplatz Klosterwiese werden dem Förderverein SV Baidt e.V. nach Erteilung der Baugenehmigung folgende Leistungen gewährt:

- a) Übernahme der Kosten für die Verlegung von Strom, Wasser- und Abwasseranschluss i. H. v. ca. 7.000 €.
- b) Überlassung der Versicherungsleistung der WGV i. H. v. bis zu 39.161 €.
- c) Zuschuss i. H. v. 6.889 €.
- d) Falls die Versicherungsleistung der WGV geringer ausfällt, wird ein weiterer Zuschuss i. H. des Differenzbetrags übernommen.

TOP 13

Standesamtsangelegenheiten - Bestellung eines Eheschließungsstandesbeamten

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„Bei der Gemeinde Baidt sind derzeit Herr Plangg und Frau Grella sowie als Stellvertreterin von Frau Grella ihre Kollegin aus der Gemeinde Berg Frau Beatrice Kohler als „Vollstandesbeamte“ bestellt.

Darüber hinaus ist Herr Bürgermeister Elmar Buemann zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Um der komplexen Rechtsmaterie mit vielen Bezügen zum ausländischen und internationalen Recht gerecht zu werden, sind Standesbeamte nunmehr verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mindestens einen einwöchigen und fachlich einschlägigen Fortbildungslehrgang zu besuchen. Zudem sind weitere Lehrgänge 2 x jährlich auf Kreisebene zu besuchen.

Diese Nachweise sind von reinen „Eheschließungsstandesbeamten“ nicht zu erbringen.

Da die Vertretung von Frau Grella geregelt ist, soll Herr Plangg zukünftig nur noch als Eheschließungsstandesbeamter eingesetzt werden.

In diesem Jahr müsste Herr Plangg einen solchen Fortbildungslehrgang besuchen, der zeit- und kostenintensiv ist.

Nach Rücksprache mit Herrn Moritz von der Standesamtsaufsicht des Landratsamts Ravensburg, ist es nicht erforderlich, dass es in der Gemeindeverwaltung Baidt 2 Vollstandesbeamte gibt. Aus diesem Grunde ist die Bestellung des bisherigen Vollstandesbeamten Plangg zurückzunehmen und er ist zum reinen Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen.“

Beschluss:

- a.) Die Bestellung des bisherigen Vollstandesbeamten Plangg ist zurückzunehmen.
- b.) Hauptamtsleiter Plangg ist zum reinen Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen.

TOP 14

Anfragen und Bekanntgaben

a) Grillplatz Baidter Straße

Die Gemeinde Baienfurt plant, eine Grillstelle bei der Gemarkungsgrenze Baienfurt/Baidt anzulegen. Baidter Anlieger befürchten, dass dieser Grillplatz für weiteren Lärm sorgen wird. Bürgermeister Buemann hat seinem Bürgermeisterkollegen aus Baienfurt geschrieben, vom Bau eines Grillplatzes am vorgesehenen Standort abzusehen bzw. die Entwicklung der Flüchtlingsunterkunft abzuwarten.

b) Zone 30 in Baienfurt

Es wurde berichtet, dass die Gemeinde Baienfurt anscheinend eine Geschwindigkeitsbegrenzung (Zone 30) durch den gesamten Hauptort plant. Da dann wohl der Schwerlastverkehr die Hauptstraße durch Baienfurt meidet, wird die Gemeinde Baidt diesen „Mehrverkehr“ spüren. Bürgermeister Buemann teilte mit, dass es sich bei der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h wohl „nur“ um die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr handelt. Bevor eine solche Regelung jedoch angeordnet wird, erfolgt eine Anhörung der Gemeinde Baidt.